

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) rentBOX Mrz/2012

In diesen Bestimmungen wird auf die weibliche Form «Veranstalterin» etc. verzichtet und «Veranstalter» etc. als Oberbegriff verwendet.

Art. 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Bereitstellen des Mietobjekts JugiBOX durch die Jugendfachstelle Kilchberg (JFK). Abweichungen von den AVB sind in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) festgehalten.

a. Veranstalter

Veranstalter ist die im Vertrag genannte Person. Bei minderjährigen Veranstaltern haftet der gesetzliche Vertreter.

b. Beginn/Ende der Veranstaltung

Die Veranstaltung beginnt mit den Vorbereitungen und endet nach vollständiger Endreinigung.

c. Nutzungsdauer

Die Jugibox steht dem Veranstalter ab 13:00 Uhr des reservierten Tages bis 22:00 Uhr zur Verfügung (in Absprache bis 24:00 bzw. 2:00), sowie am darauffolgenden Tag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu Reinigungszwecken. Abweichende Nutzungszeiten sind gesondert zu vereinbaren und werden in den BVB festgehalten; dabei ist ein Mehrbetrag oder Rabatt möglich. Zusätzlich können polizeiliche Bewilligungen notwendig werden (s. Art. 7)! Nach Beendigung des Anlasses sind die Räumlichkeiten und Umgebung unter Vermeidung von Lärm zu verlassen.

d. Mietpreise

Die Mietpreise der Jugibox sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

e. Zahlungsbedingungen

Für die Reservierungsbestätigung ist eine Akontozahlung in Höhe des Depots in bar zu leisten, der Restbetrag innert 30 Tagen netto, mindestens aber 10 Tage netto vor der Veranstaltung. Bei Nichtleisten der Restzahlung kann die JFK gemäss Art. 2 dieser AVB vom Vertrag zurücktreten.

f. Depot

Die Depots werden individuell im Vertrag vereinbart (mind. CHF 200.00) und sind gem. Art. 1e zu bezahlen. Nur bei Rückgabe der Gegenstände und Räumlichkeiten in einwandfreiem Zustand und bei Einhaltung der AVB/BVB wird das Depot vollständig zurückbezahlt. Allfällige zusätzliche Aufwendungen der JFK werden mit dem Depot verrechnet.

Art. 2 Annullierung

a. Form

Annullierungen haben stets schriftlich zu erfolgen.

b. Annullierung von Veranstaltungen

Wird die Veranstaltung ohne Verschulden der JFK annulliert, stellt sie folgende Kosten in Rechnung: Weniger als 30 Tage vor dem Anlass: die volle Miete (sofern das Jugibox nicht anderweitig vermietet werden konnte).

c. Vorbehalt

Hat die JFK Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der JFK zu gefährden droht, so ist sie berechtigt, die Veranstaltung ohne Entschädigung an den Veranstalter jederzeit abzusagen.

d. Abbruch einer Veranstaltung

Die JFK und die Gemeindepolizei Kilchberg sind befugt, bei Verlässen gegen die AVB eine Veranstaltung jederzeit entschädigungslos abubrechen. Der Veranstalter haftet für alle Kosten, die sich aus Vertragsverletzungen ergeben; insbesondere für Schäden am Mietobjekt sowie mutwillig oder fahrlässig verursachte Einsätze der Polizei oder Feuerwehr.

e. Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt ist die JFK berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurück zu treten.

Art. 3 Information der Hausbewohner

Die Hausbewohner werden von der JFK über die Veranstaltung informiert. Das Veranstaltungsteam autorisiert die JFK, seine Telefonnummern und Namen den Hausbewohnern weiterzuleiten und verpflichtet sich, während der Veranstaltung auf diesen Nummern erreichbar zu sein.

Art. 4 Haftung

a. Verantwortung

Die JFK lehnt jede Verantwortung und Haftung für die Veranstaltung ab. Für Diebstahl, Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien sowie für Schäden oder Diebstahl von Eigentum der JFK haftet nur der Veranstalter. Die Versicherung eingebrachter Gegenstände ist Sache des Veranstalters.

b. Beschädigungen, fehlende Schlüssel

Bei Verlust von Schlüsseln, Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar und Geräten wird das Depot einbehalten. Die das Depot übersteigenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

c. Inventar

Ausser den Tischen, Stühlen, Sofas und dem Tischfussball dürfen keine Einrichtungsgegenstände verschoben werden. Nach der Veranstaltung muss wieder alles zurück in die Ausgangsposition gebracht werden.

d. Verlassen der Räumlichkeiten

Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Verlassen der Räumlichkeiten sämtliche Fenster und Türen zu verschliessen, sowie die Wasserhähne zuzudrehen und elektrische Geräte und den Strom wie gezeigt abzuschalten. Für entstandene Schäden bei Nichtbeachtung (auch verschuldetes Eindringen nichtautorisierter Personen) haftet der Veranstalter. Das Übernachten im Jugibox ist ausdrücklich verboten!

Art. 5 Sicherheit

Sicherheitsvorkehrungen für Personen und Objekte sind vom Veranstalter zu organisieren und mit der JFK abzusprechen.

a. Personenzahl

In den Räumlichkeiten dürfen sich maximal 100 Personen aufhalten.

b. Schalleinwirkungen

Die Musikanlage der JFK ist gem. Schall- und Laserverordnung vom 28.02.01 auf einen max. Schallpegel von 93 dB(A) justiert. Der Veranstalter gewährleistet den Schutz vor schädlichen Schalleinwirkungen. Dazu informiert er die Veranstaltungsteilnehmer und bietet ggf. entsprechenden Gehörschutz kostenlos an. Die JFK kann Gehörschutzpfropfen zu CHF 0.20/Pair zur Verfügung stellen. Ungebrauchte Paare werden rückerstattet.

c. Alkohol- und sonstiger Drogenkonsum

Die Bestimmungen richten sich grundsätzlich nach den eidgenössischen Vorgaben. Sind die Veranstalter unter 16 Jahre, bzw. ist ein grosser Teil der Veranstaltungsteilnehmer unter 16 Jahre, so ist Abgabe oder Konsum von Alkohol auf der Veranstaltung verboten!

Ansonsten ist die Abgabe von alkoholischen Getränken gem. §25 Gastgewerbegesetz vom 01.01.96 geregelt. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Verantwortung des Veranstalters. Wird Alkohol verkauft, müssen mindestens zwei nichtalkoholische Getränke deutlich billiger angeboten werden.

Konsum (auch Vorbereitung zum Konsum) und Handel von illegalen Drogen sind verboten!

d. Rauchen

In gesamten Jugibox herrscht Rauchverbot! Bei Zuwiderhandlung behält die JFK das gesamte Depot ein! Im Aussenbereich stehen Aschenbecher bereit. Aus Rücksicht auf die Hausbewohner ist das Rauchen nach 22:00 Uhr nur am Aschenbecher auf Seeseite gestattet.

Art 6 Technische Einrichtungen

a. Bedienung

Wird die Discoanlage mitgemietet, gewährleistet die JFK die fachmännische Installation und auf Verlangen eine Anleitung zur Bedienung. Das gleiche gilt bei Benutzung der übrigen elektronischen und elektrischen Geräte.

b. Manipulationen und Veränderungen

Manipulationen und Veränderungen an der technischen Installation (Musik-/Lichtanlage, Stromversorgung etc.) sind verboten! Ohne Absprache mit der JFK dürfen auch keine zusätzlichen Komponenten und Lichteffekte angeschlossen werden.

Art 7 Polizeibewilligungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei privaten oder öffentlichen Anlässen allfällige polizeiliche Bewilligungen (Gastwirtschaftsbewilligung, Verlängerung, Feuerbewilligung (ausssen), Aussenveranstaltungen etc.) selbst einzuholen. Kontaktpersonen können bei der JFK erfragt werden. Die Kosten der Bewilligungen trägt der Veranstalter.

Art 8 Urheberrecht

Einholen einer SUIA-Bewilligung ist Sache des Veranstalters.

Art 9 Kontrollen

Die JFK oder von ihr autorisiertes Personal ist berechtigt, jederzeit Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen.

Art 10 Werbung

Sämtliche Werbung (Flyer, Zeitungsanzeigen, Internet o. ä.) mit Hinweis auf Veranstaltungen im Jugibox bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Zustimmung der JFK. Bei einer Publikation ohne Zustimmung kann die JFK die Veranstaltung absagen (s. Art. 2).

Art 11 Einrichten und Reinigung

a. Dekoration

Auf Gebrauch von Nägeln ist zu verzichten. Die JFK weist ausdrücklich darauf hin, dass Dekorationen feuerpolizeilich genehmigt sein müssen (Infos: Bauinspektorat, Tel. 044 716 32 45), die Verantwortung dazu obliegt dem Veranstalter. Verboten sind leicht brennbare oder stark qualmende Materialien. Vom Veranstalterangebrachte Dekoration (auch Wegweiser o. ä. im Aussenbereich!) ist nach Ende der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

b. Rücksichtnahme

Beim Einrichten und bei der Reinigung tagsüber ist auf Hausbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Lärmemissionen (insbes. laute Musik) sind daher zu unterlassen.

c. Reinigung

Die im Vertrag erwähnten Mietobjekte (inkl. Oberflächen und WCs) müssen vom Veranstalter zum Ende der Nutzungsdauer trocken und nass gereinigt sein; Gerät und Material wird von der JFK zur Verfügung gestellt

Die nähere Umgebung der Jugibox muss sofort nach Ende der Hauptveranstaltung gereinigt werden (inkl. Zigarettenskip-pen/Scherben) Kehrichtsäcke müssen von aussen vor dem Haupteingang deponiert werden. Ein 100L-Sack ist inbegriffen, jeder zusätzliche Kehrichtsack wird zusätzlich CHF10.00/Sack berechnet. Recycling von Wertstoffen (Metall, Glas, PET etc.) bzw. das Entsorgung von Sonderabfällen ist Sache des Veranstalters. Beides muss nach der Veranstaltung mitgenommen werden.

d. Nachreinigung

Sollte eine Nachreinigung notwendig werden, kann die JFK dem Veranstalter 120.00 CHF/Std. berechnen.

Art 12 Parkplätze

Auf dem Areal der Liegenschaft herrscht auf reservierten Parkplätzen absolutes Parkverbot. Zubringerdienste sind für kurze Zeit gestattet.

Art 13 Lärmprävention

Ab 22:00 Uhr sind Türen und Fenster der Jugibox geschlossen zu halten und jeglicher Lärm im Aussenbereich zu vermeiden. Meldungen der Polizei wegen Nachtruhestörung nach 22 00 Uhr hat Einbehalt des Depots zur Folge Allfällige Reklamationen von Hausbewohnern und Nachbarn werden von der JFK ebenfalls geprüft

Art 14 Feuerpolizeiliche Vorschriften

a. Offenes Feuer

In der Jugibox und deren Umgebung darf kein Feuer(werk) entfacht werden (ausgenommen Grill im Freien).

b. Fluchtwege

Die Fluchtwege zu Eingangstüren und Notausgängen müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen durch Tische, Stühle, Vorhänge, Dekoration oder andere Gegenstände nicht verstellt werden.

c. Feuerlöscher

Feuerlöscher dürfen weder entfernt noch verdeckt werden. Ihre Revision ist teuer und bei missbräuchlicher Nutzung mit je CHF 260.00 berechnet.

Art 15 Öffentliche Veranstaltungen

a. Definition

Bei öffentlichen Anlässen hat öffentliches Publikum mit oder ohne Eintrittsgeld Zutritt

b. Bewilligung

Gesonderte polizeiliche Bewilligungen ist Sache des Veranstalters und sind der JFK vorzuweisen. Kosten werden nicht erstattet.

c. Sicherheit

Sicherheitsvorkehrungen für Personen und Objekte sind vom Veranstalter zu organisieren und mit der JFK abzusprechen. Bei öffentlichen Veranstaltungen nennt der Veranstalter der JFK eine für die Sicherheit verantwortliche Person, die für die Umsetzung der AVB zuständig ist. Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. Die Unterstützung des Veranstalters beim Durchsetzen der Hausordnung.
2. Das Wegweisen von überzähligen und nicht erwünschten Gästen.
3. Die Einhaltung der Parkordnung an der Alten Landstrasse 160.
4. Massnahmen in Notsituationen (Gewalt, Hilfe bei der Evakuierung der Gäste im Brandfall etc.). Unter Umständen wird ein professioneller Sicherheitsdienst empfohlen.

Art 16 Notfallnummer JFK

Bei Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung ist unverzüglich der zuständige Notfalldienst (vgl. Mietvertrag) oder die Leitung der JFK 076 338 80 50 zu informieren (ggf. SMS).

Art 17 Datenschutz und -Sicherheit

Die JFK verpflichtet sich die Rechtsverordnung bezüglich des Datenschutzes zu respektieren.

Art 18 Weitere Bestimmungen

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des OR, Bezirksgericht Horgen.

Art 19 Abschliessende Bestimmung

Die JFK nimmt sich das Recht, die AGB jederzeit zu ändern.